

Gemeinde
Wahlbezirk (Nummer)
Wahlkreis (Nummer und Name)
Kreis

Diese Wahlniederschrift muss am Schluss (Nummer 11) von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben werden!

Es sind unbedingt die in Nummer 10 der Wahlniederschrift genannten Verfahrensschritte zu beachten!

Wahlniederschrift über die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 8. Mai 2022

1 Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Nr.	Name	Vorname	Funktion
1.			Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.			1. stellv. Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher (zugleich Beisitzer/in)
			2. stellv. Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher (zugleich Beisitzer/in)
			Schriftführerin/Schriftführer (zugleich Beisitzer/in)
			Stellv. Schriftführerin/Stellv. Schriftführer (zugleich Beisitzer/in)
			Erstbeisitzer
7.			Beisitzerin/Beisitzer
8.			Beisitzerin/Beisitzer
9.			Beisitzerin/Beisitzer
10.			Beisitzerin/Beisitzer

Anstelle des/der nicht erschienenen Mitglieds/Mitglieder des Wahlvorstands ernannte die Wahlvorsteherin/ der Wahlvorsteher den/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen - Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstands:

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Nr.	Name	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

2 Wahlhandlung

2.1 Beginn der Wahlhandlung Uhr.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest (Bitte Zutreffendes ankreuzen)
 dass er von der Gemeindewahlbehörde die Mitteilung erhalten hatte, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.
 dass ihm von der Gemeindewahlbehörde ein Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden war.
 Das Wählerverzeichnis und der Abschluss des Wählerverzeichnisses
 waren nicht zu berichtigen.....
 wurden berichtet.....

2.3 Besondere Vorfälle (Bitte Zutreffendes ankreuzen)
 haben sich nicht ereignet.....
 haben sich ereignet.....
 Es wurden hierüber Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigefügt.

2.4 Beweglicher Wahlvorstand
 (sofern kein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt wurde, ist Nummer 2.4 zu streichen!)
 Für die Stimmabgabe in den nachfolgend aufgeführten Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten wurde durch die Gemeindewahlbehörde ein beweglicher Wahlvorstand gebildet:

Bezeichnung der Einrichtungen

1. _____

2. _____

Dieser setzte sich aus folgenden drei Mitgliedern des Wahlvorstands zusammen:

Name der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters; Namen der 2 Beisitzer/innen

1. _____



2.5 Briefwahl
 Diese Wahlbeurteilung war nach § 16 Absatz 2 WahlG für die Briefwahl bestimmt in
 (wenn der Wahlbezirk nicht für die Briefwahl bestimmt worden ist, weitere Angaben in Nummer 2. 5 streichen!)

Ausgewertet wurden die Wahlbriefe aus folgenden Wahlbezirken

Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm von der Gemeindewahlbehörde insgesamt **übergeben** worden waren Wahlbriefe.

2.5.1 **Zugelassen** wurden, ohne dass vorher Bedenken erhoben worden waren Wahlbriefe.

- 2.5.2 **Durch Beschluss** wurden nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG **zurückgewiesen**,
- weil der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen war Wahlbriefe,
 - weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthielt Wahlbriefe,
 - weil der Wahlbriefumschlag keinen Stimmzettelumschlag enthielt ... Wahlbriefe,
 - weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war Wahlbriefe,
 - weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl versehener Wahlscheine enthielt Wahlbriefe,
 - weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hatte Wahlbriefe,

- weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war Wahlbriefe,
- weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt Wahlbriefe,

Insgesamt wurden durch Beschluss **zurückgewiesen** Wahlbriefe.

2.5.3 Von den Wahlbriefen, gegen die zunächst Bedenken erhoben worden waren, wurden **durch Beschluss zugelassen** Wahlbriefe.

2.5.4 **Insgesamt** wurden **zugelassen** (Summe aus Nummern 2.5.1 u. 2.5.3) Wahlbriefe.

2.6 Schluss der Wahlhandlung Uhr.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Wahlberechtigte

Die Schriftführerin/der Schriftführer übertrug aus dem Abschluss des Wählerverzeichnis die Zahlen der Wahlberechtigten unter „A 1“, „A 2“ und „A 1 + A 2“ in diese Wahlniederschrift

3.2 Wählerinnen und Wähler

3.2.1 Die Stimmzettel wurden gezählt. Die Zählung ergab Stimmzettel.
= Wählerinnen und Wähler (B)

3.2.2 Die Schriftführerin/der Schriftführer übertrug die Zahlen der abgegebenen Stimmen im Wählerverzeichnis in die Wahlniederschrift.

Die Zählung folgendes Ergebnis:

Anzahl der abgegebenen Stimmen im Wählerverzeichnis (Kennbuchstabe B 1)

Anzahl der Wahlscheine von Urnenwählerinnen/Urnenwählern (Kennbuchstabe B 2 a)

Anzahl der Wahlscheine von Briefwählerinnen/Briefwählern (Kennbuchstabe B 2 b)

Summe (= Wählerinnen und Wähler) (Kennbuchstabe B)

Diese Zahlen wurden in **Nummer 4** unter **B 1**, **B 2 a**, **B 2 b** und **B** eingetragen.

3.2.3 Die unter Nummer 3.2.1 und Nummer 3.2.2 ermittelten Zahlen der Wählerinnen und Wähler (**B**) stimmen überein Ja Nein

Soweit diese Zahlen trotz wiederholter Zählung nicht übereinstimmen, wird folgende Begründung gegeben:

3.3 Stimmzählung

3.3.1 Zählung der Stimmen vorbehaltlich Nummer 3.3.2

Der Wahlvorstand führte die Stimmzählung nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 1 bis 5 LWO durch. Dabei wurden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben, im Hinblick auf die nach § 55 Absatz 6 LWO erforderliche besondere Behandlung (s. Nummer 3.3.2) ausgesondert. Die jeweiligen Stimmzahlen wurden als Zwischensummen **ZS I** und **ZS II** in **Nummer 4** eingetragen.

3.3.2 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben

Nunmehr entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher gab die Entscheidungen mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme lautete. Sie/Er vermerkte die Entscheidung jeweils auf der Rückseite des Stimmzettels. Die jeweiligen Stimmzahlen wurden als Zwischensummen **ZS III** in **Nummer 4** eingetragen.

Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hatte, wurden fortlaufend nummeriert und sind als Anlagen beigefügt, und zwar

von bis = Stimmzettel.

3.4 Ermittlung des Stimmenergebnisses

Die nach Nummer 3.3.1 und Nummer 3.3.2 ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen und der jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen wurden von der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengezählt und in diese Wahlniederschrift (**Nummer 4**) eingetragen. Zwei von der Wahlvorsteherin/ dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer überprüften diese Zusammenzählung.

Die Ergebnisse wurden in **Nummer 4** unter „Ungültige Stimmen“ und „Gültige Stimmen“ eingetragen.

3.5 Erneute Zählung (wenn keine erneute Zählung stattgefunden hat, ist Nummer 3.5 zu streichen)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstands

Vorname, Name

beantragte(n) vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt.
Das in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis

- wurde mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.....
- wurde berichtigt.....

Bitte Zutreffendes ankreuzen

4

Wahlberechtigtes
Wahlberechtigter (s. Nummer 3.1)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	

Wählerinnen und Wähler (s. Nummer 3.2)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
B 1	Urnenwählerinnen und Urnenwähler laut Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis	
B 2	B 2 a Urnenwählerinnen und Urnenwähler mit Wahlschein	
	B 2 b Briefwählerinnen und Briefwähler	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (B 1 + B 2 a + B 2 b)	

Erststimmen

C	ZS I (3. Stapel)	ZS II (2. Stapel)	ZS III (4. Stapel)	Insgesamt
Ungültige Erststimmen				

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber (Name und Vorname sowie Kurzbezeichnung der Partei/ Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I (1. Stapel)	ZS II (2. Stapel)	ZS III (4. Stapel)	Insgesamt
D 1					
D 2					
D 3					
D 4					
D 5					
D 6					
D 7					
D 8					
D 9					
D 10					
D 11					
D 12					
D 13					
D 14					
D 15					
D 16					
D 17					
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Zweitstimmen

E		ZS I (3. Stapel)	ZS II (2. Stapel)	ZS III (4. Stapel)	Insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen				

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeslisten der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel)	ZS I (1. Stapel)	ZS II (2. Stapel)	ZS III (4. Stapel)	Insgesamt
F 1					
F 2					
F 3					
F 4					
F 5					
F 6					
F 7					
F 8					
F 9					
F 10					
F 11					
F 12					
F 13					
F 14					
F 15					
F 16					
F 17					
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher gab das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltenen Angaben mündlich bekannt.

6 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Nummer 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege

telefonisch durch Boten *Bitte Zutreffendes ankreuzen*

übermittelt an

7 Anwesenheit des Wahlvorstands

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter; bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle unter Nummer 1 dieser Wahlniederschrift aufgeführten Mitglieder des Wahlvorstands.

8 Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

9 Anlagen

Dieser Wahlniederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die von den Urnenwählerinnen und Urnenwählern entgegengenommenen Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- (sofern der Wahlbezirk nach § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefwahl bestimmt ist) die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat, in einem versiegelten Paket,
- (sofern der Wahlbezirk nach § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefwahl bestimmt ist) die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden

10 Verhalten bei Wahlhandlung und bei Ermittlung

Der Wahlvorstand hat bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk das in folgend beschriebene Verfahren eingehalten. Der Wahlvorstand hat sich bereit erklärt, dass er die Wahlhandlung...

- Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher verpflichtete die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Sie/er unterrichtete sie über ihre Aufgaben.
- Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Danach wurde die Wahlurne verschlossen. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- Die Wahlkabinen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.
- *Sofern erforderlich:*
Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem sie/er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten hatten, in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte dementsprechend die Zahlen im Abschluss des Wählerverzeichnisses in der dafür vorgesehenen Spalte und bescheinigte dies an der vorgesehenen Stelle.

Wahlhandlung (Nummer 2)

➤ Zu Nummer 2.3 (Besondere Vorfälle)

Beispiele für besondere Vorfälle bei der Wahlhandlung:

- Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern (§ 44 Absatz 5 und 6 LWO)
- Aushändigung eines neuen Stimmzettels (§ 44 Absatz 7 LWO)
- Zurückweisung von Wahlscheinwählerinnen und Wahlscheinwählern (§ 46 Absatz 2 LWO)

➤ Zu Nummer 2.4 (Beweglicher Wahlvorstand)

Sofern ein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt ist:

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel zu der von der Gemeindevahlbehörde bestimmten Zeit in die Einrichtungen und führte dort die Wahl nach den Bestimmungen des § 49 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 6 bis 8 LWO durch.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

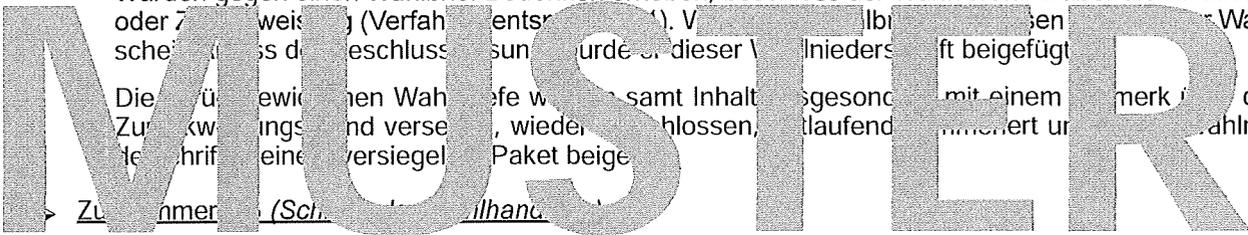
➤ Zu Nummer 2.5 (Briefwahl)

Sofern der Wahlbezirk nach § 18 Absatz 2 LWahlG für die Briefwahl bestimmt ist:

Die Wahlbriefe wurden wie folgt behandelt:

1. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander und entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Sie/er prüfte, ob kein Zurückweisungsgrund nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 LWahlG vorlag. War ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt (s. Nummer 2.2) wurde der betreffende Wahlbrief ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (s. Nummer 3.3.2). War weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

2. Wurden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschloss der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung (Verfahrenentscheidung). Von dem Wahlbrief und dem Wahlschein wurde ein Protokoll erstellt, das dem Wahlvorstand beigefügt wird. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden samt Inhalt gesondert mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, laufend nummeriert und in einem Briefumschlag in einem versiegelten Paket beigegeben.



➤ Zu Nummer 3 (Schluss der Wahlhandlung)

Von 18.00 Uhr an wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Danach erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden vom Wahltisch entfernt.

➤ Zu Nummer 3.2.1 (Zählung der Stimmzettel)

Anwendungsfall 1: ohne Briefwahl

Die Wahlurne wurde geöffnet.

(Bei Bedarf: Ihr Inhalt wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands vermischt).

Danach wurden die Stimmzettel gezählt.

Anwendungsfall 2: mit Briefwahl

Die Wahlurne wurde geöffnet.

(Bei Bedarf: Ihr Inhalt wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands vermischt)

Danach wurden die Stimmzettel der Briefwählerinnen und Briefwähler den Stimmzettelumschlägen entnommen und in gefaltetem Zustand mit den Stimmzetteln der Urnenwählerinnen und Urnenwähler vermengt. Beim Öffnen der Stimmzettelumschläge wurden leere Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „leer abgegeben“ versehen; diese Stimmzettelumschläge wurden aufbewahrt. Befanden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, wurden sie zusammengeheftet und auf der Rückseite mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen. Anschließend wurden die Stimmzettel gezählt. Dabei galten mehrfach abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge jeweils als ein Stimmzettel.

➤ Zu Nummer 3.2.3 (Abgleich der unter Nummer 3.2.1 und 3.2.2 ermittelten Zahlen)

Stimmen die ermittelten Zahlen der Wählerinnen und Wähler (Nummer 3.2.1 und Nummer 3.2.2) trotz wiederholter Zählung nicht überein, ist von der in Nummer 3.2.1 ermittelten Zahl auszugehen.

In diesem Fall sind die in Nummer 3.2.2 unter B 1, B 2 a, B 2 b und B eingetragenen Zahlen entsprechend zu ändern (die geänderten Zahlen sind am Rand zu vermerken; alte Zahlenangaben dürfen nicht gelöscht oder radiert werden.)

Die geänderten Zahlen sind in **Nummer 4** unter **B 1, B 2 a, B 2 b** und **B** einzutragen.

11 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

Vorstehende Wahlniederschrift wurde von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen wie folgt unterschrieben:

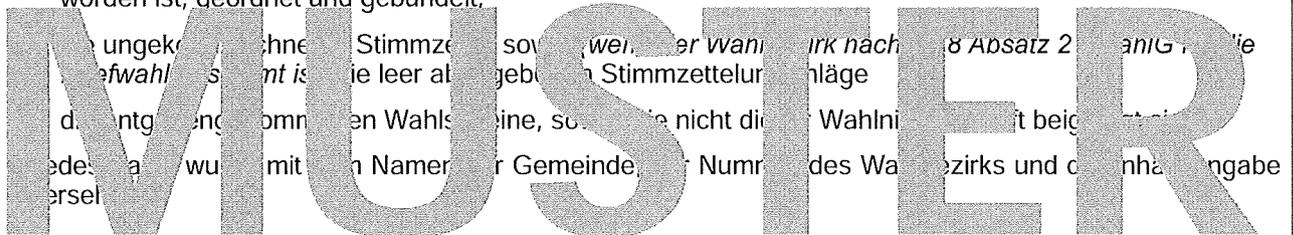
Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher
Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter
Die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter
Die Schriftführerin/der Schriftführer

Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer

12 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden je für sich zu einem Paket in Papier verpackt und versiegelt

- die gültigen Stimmzettel, soweit sie nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind, nach Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerbern und nach Stimmzetteln auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, geordnet und gebündelt,



13 Übergabe der Wahlunterlagen

Der/Dem Beauftragten der Gemeindewahlbehörde wurden übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die versiegelten Pakete, wie in Nummer 12 beschrieben,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine/die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

Übergabe:

Tag

Uhrzeit

Ordnungsgemäß übergeben:

Unterschrift der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers

Nach Prüfung auf Vollständigkeit übernommen:

Unterschrift der/des Beauftragten der Gemeindewahlbehörde

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.